

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

– WL-13 –

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S.3434), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- (1) Das in den Absätzen 2-3 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Harburg wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tötenser Sunder“ erklärt und ist unter der Nummer WL 13 im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Harburg eingetragen.
- (2) Das LSG liegt zwischen den Ortschaften Tötensen, Metzendorf und Emmelndorf im Norden, der Bahnstrecke Hamburg – Bremen im Osten, der Bundesautobahn A1 im Süden und der B75 im Westen.
Das LSG befindet sich in den Gemarkungen Iddensen, Klecken und Tötensen der Gemeinde Rosengarten und in den Gemarkungen Emmelndorf, Hittfeld und Metzendorf der Gemeinde Seevetal.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das LSG hat eine Flächengröße von ca. 600 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in § 1 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturräumlichen Unterregion „Harburger Hügelland“. Dieser Landschaftsraum ist durch eine markant ausgeprägte bis hügelig flachwellige Geländemorphologie bestimmt. Der überwiegende Teil des Gebietes ist von Wäldern geprägt. Zu ihnen gehören das großflächig zusammenhängende Waldgebiet „Tötenser Sunder“ und der Wald im Bereich der „Metzendorfer Berge“. Angrenzend an die Wälder schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen einer bäuerlichen Kulturlandschaft an.

Das LSG wird zur Erhaltung seines Charakters unter Schutz gestellt. Es ist ein flächenhafter Ausschnitt der Landschaft und umfasst die an diese Fläche gebundene Natur in ihrer Gesamtheit.

(2) Im Allgemeinen ist der Charakter des LSG zu erhalten und zu entwickeln.

Der Charakter des LSG wird bestimmt durch:

1. das zum Teil naturnahe Waldgebiet auf den Metzendorfer Bergen mit seiner stark bewegten bis hügelig-welligen Morphologie,
2. das Waldgebiet Tötenser Sunder als großflächig zusammenhängender, in Teilen historisch alter, ungestörter und zum Teil naturnaher Waldbestand, mit seiner stark bewegten bis hügelig-welligen Morphologie, die durch Höhenrücken und Talsenken sowie Trockentäler bestimmt ist,
3. die an die Waldflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen der bäuerliche Kulturlandschaft, mit ihrer hügelig bis flachwelligen Morphologie,
4. die Ausstattung der Landschaft mit Landschaftselementen wie unter anderem Alleen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Wegrainen, Findlingen oder kleinen Stillgewässern,
5. der harmonische Übergang der freien Landschaft in die ortstypischen Siedlungsrandbereiche,
6. die großräumig von baulichen Anlagen ungestörte freie Landschaft.

(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt im Allgemeinen die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:

1. des Charakters des Gebietes zur Sicherung seiner Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
2. die Erhaltung des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. des Gebietes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere.

(4) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung oder Entwicklung der Trockentäler und Höhenrücken als Bestandteile der geologischen Formenvielfalt,
2. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Baumreihen und -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölze, sonstiger Gehölzbestände oder Einzelbäume,
3. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Waldbestände, insbesondere auch auf historisch alten Waldstandorten sowie der ausgeprägten Verzahnung der Waldränder mit der bäuerlichen Kulturlandschaft,
4. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Grünland auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gebiet,

5. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von gras- und staudenreichen Weg- und Ackerrainen,
6. die Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens und insbesondere seiner natürlichen Bodenhorizontfolge,
7. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und ihrer Uferzonen,
8. die Erhaltung oder Wiederherstellung der traditionellen Ackerbewirtschaftung (Bodenbearbeitung, Saat, Ernte) als Voraussetzung für die sinnliche Wahrnehmbarkeit des Jahreszeitenwechsels und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt der Feldfluren,
9. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit im gesamten Gebiet, unter anderem als Voraussetzung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

§ 3 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubt werden können oder nach § 5 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln und die Funktion der Waldränder zu beeinträchtigen,
2. Laubwald und Laubmischwälder in Nadelwald umzuwandeln,
3. Grünland in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln. Der Bestand ist auf den mitveröffentlichten Karten dargestellt,
4. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu bewirtschaften oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Zulässig ist eine Pflegemahd ab dem 15.09. eines jeden Jahres,
5. Sonderkulturen wie u.a. Flächen zur Rollrasenproduktion, Blumenkulturen, Kulturen aus fremdländischen Arten (z.B. Silphie, Chinaschilf) und mehrjährige sowie Dauerkulturen (z.B. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Obstkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen) anzulegen,
6. Folienkulturen sowie Vlieskulturen anzulegen, soweit diese nicht zum Schutz vor Spätfrösten dienen,
7. Gärten anzulegen oder zu erweitern,
8. Drainagen und zusätzliche Entwässerungsgräben anzulegen oder auszubauen,

9. Gewässer wie z.B. Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige, auch temporäre, Wasserflächen zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen,
10. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
11. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern,
12. Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder zu verändern,
13. Bade-, Camping-, Zelt, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- und Erschließungseinrichtungen anzulegen,
14. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
15. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
16. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
17. Radfahren außerhalb von öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wegen,
18. Reiten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege, soweit das Reiten nicht auf gekennzeichneten Reitwegen oder Fahrwegen gestattet ist,
19. invasive auszubringen oder anzusiedeln,
20. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
21. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen oder auf andere Weise zu stören.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind:
 1. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Baumreihen und -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölzen, sonstiger Gehölzbestände, Einzelbäumen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen. Beeinträchtigungen sind z.B. Maßnahmen wie das „auf den Stock Setzen“ sowie das Aufasten oder die Schädigung des Wurzelbereiches von Gehölzen und Gehölzbeständen,

2. die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
 3. die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche,
 4. die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude,
 5. die Errichtung von ortsüblichen Weideschuppen im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,
 6. die Errichtung von Brunnen und ortsfesten Beregnungsanlagen,
 7. die Anlage von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung,
 8. die Anlage, der Ausbau und die Instandsetzung von Reit-, Wander-, Radwegen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Erschließungswegen,
 9. die Durchführung von Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sowie zur wissenschaftlichen Forschung,
 10. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung dienen,
 11. die Verlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen,
 12. die Anlage von Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Bänken, Sitzgruppen, Schutzhütten, Lehrpfaden oder Infotafeln, die der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen,
 13. die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art auf den als Golfplatz dargestellten Flächen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 14. die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art auf dem gleichen bebauten und vollständig im LSG gelegenen Grundstück, in höchstens 20 Meter Entfernung zu einem rechtmäßig errichteten Wohngebäude, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Wochenendhäuser,
 15. das Ausbringen oder Ansiedeln nichtheimischer oder gebietsfremder Arten außerhalb von Baumschulen, Gärten oder Wohngrundstücken.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, sofern die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern und mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist. Sie kann unter Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder widerrufenlich erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

Unberührt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. der fachgerechte Rückschnitt von Baumreihen und -gruppen, Alleeen, Hecken, Feldgehölzen, sonstiger Gehölzbestände oder Einzelbäume, außerhalb des Waldes als Pflegemaßnahme, unter Wahrung des vorhandenen Gehölzcharakters. Eine Pflegemaßnahme ist ein schonender Form- oder Pflegeschnitt, der die Beseitigung des Jahreszuwachses der Gehölze zur Erhaltung des Lichtraumprofils umfasst,
3. die Anlage von ortsüblichen Weidezäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung,
4. die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung,
5. die Errichtung von baugenehmigungsfreien jagdlichen Einrichtungen, soweit sie sich nach Material, Farbe und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bis jetzt zugelassenen Grundmaterial sowie mit naturraumtypischen Sand- und Kiesmaterialien. Die Verwendung von zertifiziertem Recyclingmaterial als Tragschicht ist zulässig, wenn gleichzeitig eine Verschleißschicht aus naturraumtypischen Materialien aufgebracht wird,
7. die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- und Weegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden,
8. Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse:
 - a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften,
 - b. zur Gefahrenabwehr,
 - c. zur Verkehrssicherungspflicht und zum Rettungswesen,
 - d. aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte,
9. das Aufstellen und Anbringen von Schildern, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder die als Ortshinweisschilder oder Warntafeln dienen; sowie die landschaftsverträgliche Ausschilderung vorhandener genehmigter Wander-, Reit-, und Radwege, sowie in das Denkmalverzeichnis eingetragener Kulturdenkmäler,
10. das Befahren der nicht öffentlichen Wege im LSG:
 - a. durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte,
 - b. im Rahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken,

- c. durch die Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
11. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bebauter und gärtnerisch genutzter Grundstücke,
 12. der genehmigungspflichtige Bodenabbau, innerhalb des im regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung, wenn die Wiederherrichtung des Landschaftsbild und des Naturhaushaltes im Sinne des Schutzzwecks erfolgt,
 13. die Errichtung von Einfriedigungen in einer hinsichtlich Material und Farbe angepassten Bauart bis 2,00 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage eines höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Wohngebäudes auf demselben vollständig im LSG gelegenen Baugrundstück (die Freistellung gilt nicht für Waldgrundstücke und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG),
 14. die Errichtung nachfolgender untergeordneter, nicht baugenehmigungspflichtiger Nebenanlagen mit einem Abstand von höchstens 20 m zu einem rechtmäßig errichteten Wohngebäude auf demselben vollständig im LSG gelegenen Baugrundstück (die Freistellung gilt nicht für Wochenendhäuser). Zu den Nebenanlagen zählen Sitzgruppen, Pergolen, Folienteiche, Grillanlagen, Hundehütten oder –zwinger, Vorrichtungen zum Teppichklopfen und Wäschetrocknen, Gewächshäuser mit nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt,
 15. die Nutzung sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf der, in den mitveröffentlichten Karten als Golfplatz dargestellten Fläche.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Duldungspflicht

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet zu dulden.

§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 - Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 27.10.1965 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 01.11.1965, S. 181 ff.)
 - Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 18.10.1977 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 31.10.1977, S. 192 ff.)
 - 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 14.05.1986 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 01.12.1986, S. 320)
 - 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 16.03.1992 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 15.08.1992, S. 152)
 - 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 25.09.1995 (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 01.07.1996, S. 97 ff.)
 - 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – vom 08.07.1999 (Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 06.04.2000, S. 200 ff.)

Winsen (Luhe), den xx.xx.xxxx

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe